

# PARAT

Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe

## Wahlkampfordnung

In Kraft seit 22. Juli 2019

Parteiversammlung Beschluss vom 21. Juli 2019

### Art. 1 Anwendung und Grundsatz

<sup>1</sup> Diese Wahlkampfordnung findet auf alle Aufstellungen und Wahlkämpfe Anwendung.

<sup>2</sup> Es werden nur Piraten zu Wahlen aufgestellt. Vorbehalten bleibt die Kooperation mit einer anderen Partei.

<sup>3</sup> Folgende Beschlüsse trifft die Piratenversammlung oder der Vorstand unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a. den Antritt zu Wahlen überhaupt und in welchen Wahlkreisen;
- b. die Aufstellung von Kandidaten und deren Reihenfolge und Vorkumulierung;
- c. die Fokussierung auf einzelne Wahlen und Wahlkreise;
- d. gemeinsame Listen mit anderen Parteien sowie Listenverbindungen;
- e. Die Unterstützung von Kandidaten oder Listen anderer Parteien.

<sup>4</sup> Stellt die Piratenversammlung Kandidaten auf oder wird gegen einen solchen einen Vorstandsbeschluss das Referendum ergriffen, so findet eine geheime Wahl statt.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann beschliessen:

- a. einen Kandidaten aus wichtigen Gründen vom Wahlvorschlag zu streichen;
- b. auf den Antritt zu einer Wahl ganz oder teilweise zu verzichten, wenn die notwendige Beteiligung der Kandidaten ausbleibt.

### Art. 2 Pflichten der Kandidaten und Mitglieder

<sup>1</sup> Jeder Kandidat legt seine Interessenbindungen offen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Piratenpartei Zentralschweiz schaden weder dem Wahlkampf, noch einzelnen Kandidaten.

### Art. A Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Wahlkampfordnung tritt sofort nach ihrer Annahme in Kraft.